Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 51.** den 21. December 1839.

Verordnungen.

Die über die Entstehungs-Ursachen der im Laufe dieses Jahres im hiesigen Kreise gewesenen Brände abgehaltenen Untersuchungen haben in mehreren Fällen klar erwiesen, daß fehlerhafte Constructionen der Feuerstätten die Veranlassung zu dem Feuer gegeben haben.

Hieraus geht hervor, daß die bereits mittelst Currende vom 5. Juli 1768 und erneuert durch die Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung vom 13. Juli 1817 (Jahrg. 1817 Stück **XXIX. pag. 342.**) angeordneten Feuer-Visitationen nicht pünktlich abgehalten werden.

Die Wohllöbl. Dominia und die Ortsgerichte werden daher hiermit angewiesen, die erwähnten Verordnungen, so wie das unterm 19. Mai 1765 wegen Verhütung der Feuerschäden Allerhöchst erlassene Reglement selbst nachzulesen, den Gemeindegliedern zu republiciren und darüber bei eigner Verantwortung zu wachen, daß den in denselben enthaltenen Bestimmungen jederzeit nachgekommen werde.

Ueber jede Feuer-Visitation haben die Wohllöbl. Dominia und die Ortsgerichte gemeinschaftlich eine Verhandlung aufzunehmen und einen Extract aus derselben, so wie eine Nachweisung der vorgefundenen Feuer-Löschgeräthschaften nach den mittelst der erwähnten Amtsblatt-Verfügung mitgetheilten Mustern in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres an den vorgesetzten Königl. Polizei-Districts-Commissarius einzusenden, wogegen die an mich geschehene Einsendung der diesfälligen Nachweisungen unterbleiben kann.

Die Herrn Polizei-Districts-Commissarien werden hierauf die nöthigen Verfügungen wegen Anschaffung der noch fehlenden Feuer-Löschgeräthschaften so wie wegen Erhebung der vorgefundenen Feuergefährlichkeiten sofort treffen, sich über die Befolgung derselben durch von den Polizei-Scholzen aus, zuführende Local-Revisionen Ueberzeugung verschaffen und mir nach Verlauf von 4 Wochen anzeigen, wer ihren diesfälligen Anordnungen nicht nachgekommen ist, wo sodann die Säumigen im Wege der Execution zu ihrer Pflicht-Erfüllung werden angehalten werden.

Bei dieser Gelegenheit finde ich mich auch noch veranlaßt, die Anschaffung von Löschwischen, welche in den Nachbar-Kreisen schon vorhanden sind, anzuordnen, nachdem solche zum Ausschlagen des Flugfeuers sehr zweckmäßig sind und wird daher bestimmt, daß bei jeder Besitzung ein dergleichen Löschwisch, dessen Anschaffungs-Kosten sehr unbedeutend sind, vorhanden sein muß.

Breslau den 13. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da über die Ankunft der, von Behörden unmittelbar nach ihrem Heimaths-Orte gewiesenen Individuen, in jedem Falle Auskunft mir abgefordert wird, so haben die Ortspolizei-Behörden, zur Vermeidung eines diesfälligen Nachforschens, sogleich nach dem Eintreffen eines solchen Indi-

viduums, mir hiervon unaufgefordert Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 sgr., die in vorkommenden Fällen durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Breslau den 14. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ohngeachtet durch den §. 5. des Gesetzes vom 27. October 1810 verordnet worden, daß jede Gemeinde ein Exemplar der Gesetzsammlung halten soll, so geschieht dies doch noch nicht von den Gemeinden Althoff dürr, Bahra, Barottwitz, Bischofswald, Blankenau, Cammelwitz, Eckersdorf, Fischerau, Klein-Gandau, Grüneiche, Grünhübel, Guhrwitz, Haidänchen, Höfchen-Maria, Janowitz, Kraike, Kundschütz, Lanisch, Lilienthal, Magnitz, Morgenau, Neuen, Klein-Oldern, Pirscham, Pleischwitz, Pleische, Reibnitz, Klein-Sägewitz Königl., Klein-Sägewitz Teichert, Schillermühle, Neu-Schliesa, Klein-Schottgau, Siebischau, Klein-Sürding, Klein-Tschansch, Wessig, Wilhelmsruhe, Zedlitz, Zimpel und Zweihoff.

Dieselben werden daher angewiesen, vom künftigen Jahre ab, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten und den diesfälligen Kosten-Betrag an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen.

Breslau den 16. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es hat sich ereignet, daß dem Executor die demselben in der Executions-Ordre bestimmten Gebühren und Meilengelder, so wie dem vom Amte abgesandten Boten, das Botenlohn nicht sofort ausgezahlt worden in der Meinung, daß die Execution oder der Strafbote zur Ungebühr verfügt, wodurch eine Menge unnöthiger Weiterungen und Nachtheile für die Weigernden herbeigeführt worden sind.

Zur Vermeidung derselben wird hierdurch bestimmt, daß dergleichen Gebühren und Botenlohn in jedem Falle unweigerlich gezahlt werden müssen, widrigenfalls die executivische Einziehung der verweigerten Beträge jedesmal verfügt werden wird. Glaubt jedoch irgend Jemand damit zur Ungebühr belegt worden zu sein, so ist mir dies anzuzeigen und die Wiedererstattung zu beantragen, die unbedingt dann erfolgen wird, wenn es sich ergeben sollte, daß die Execution oder das Botenlohn irrigerweise verfügt ist.

Breslau den 17. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachdem nunmehr Behufs der geschehenen Gemeinheitsauseinandersetzungen beinah sämmtliche Ländereien vermessen worden sind, so werden die Ortsgerichte sehr leicht im Stande sein, genaue statistische Nachrichten über die Größe des Flächenraums jeder Ortschaft zu liefern und daher hiermit angewiesen: eine den diesfälligen Nachrichten enthaltende Nachweisung nach nachstehendem Muster anzufertigen und ohnfehlbar bis Ende dieses Monats an mich einzusenden; widrigenfalls deren Abholung auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten erfolgen wird.

An denjenigen Orten, wo selbst sich Dominien befinden, ist diese Nachweisung zuvörderst dem Dominio zur Eintragung vorzulegen und auch von diesem die Richtigkeit zu bescheinigen. Erbpachtsländereien sind als Eigenthum des Erbpächters zu betrachten, mithin keinesweges wegzulassen, wogegen in Zeitpacht ausgethane Ländereien nicht dem Pächter sondern dem Eigenthümer derselben anzusetzen sind.

In den wenigen Fällen wo noch keine Vermessung statt gefunden hat, haben die Wohllöbl. Dominien und die Ortsgerichte nach ohngefähren Ueberschlag die Größe der Ländereien anzugeben, dies aber in der qu. Nachweisung besonders zu bemerken. Schlüßlich muß ich die Wohllöbl. Dominien so wie den Ortsgerichten nur noch anempfehlen, bei Anfertigung dieser Nachweisungen mit der größten Genauigkeit zu Werke zu gehen, indem offenbare Unrichtigkeiten jedenfalls eine strenge Rüge zur Folge haben werden.

Breslau den 18. December 1839. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachweisung des Flächen-Inhalts von dem Territorio der Ortschaft N.

№	Der Grundbesitzer Namen	Eigenschaft	Dieselben besitzen: Hof- und Baustellen. Mrg.	[]R	Gartenland Mrg.	[]R	Ackerland Mrg.	[]R	Wiesenland. Mrg.	[]R	Forstland Mrg.	[]R	Teiche und Gewässer Mrg.	[]R	Unland Wege und Auenland Mrg.	[]R	Summa Mrg	[]R	Bemerkungen.
	I. Grundbesitzer auf deren Grundstücken sich Gebäude befinden:																		
1.	Anton Starosky	Dominial-Besitzer	1	170	3	10	340	—	6	—	4	—	—	90	—	135	356	45	Die Ländereien des Dominii sind zwar nicht vermessen.
2.	Carl Kapper	Bauer	—	120	1	40	100	20	24	—	11	—	—	—	1	—	138	—	Begründet durch das dem Gemeinheits-Theilungsreceß beigefügte Vermessungs-Register.
3.	Andr. Hartbrich	Freigärtnr	—	90	1	90	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	Außerdem besitzt derselbe noch 3 Morg. Wiese auf dem Territorio von N. und 4 Morg. Acker auf der Feldflur von N. bei beiden Grundstücken sind jedoch keine Gebäude vorhanden.
4.	Jacob Zahn	Häusler	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	
	II. Grundbesitzer auf deren Grundstücken sich keine Gebäude befinden:																		
5.	Thomas Wanzek	Bauer	—	—	—	—	—	—	10	90	—	90	—	—	—	95	11	95	Derselbe ist Bauer zu N. und bewirthschaftet von dort aus die hiesigen Grundstücke.
		Summa	3	60	5	140	444	20	41	90	15	90	—	90	2	50	513	—	

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung bescheinigen

N. N. den ten

Das Dominium. Die Ortsgerichte.

Bekanntmachung.

Zur Empfangnahme und resp. Quittungsleistung über die nunmehr höhern Orts assignirte Vergütigung für das während der letzten militärischen Herbstübung gestellte Vorspann und für die gelieferten Wachtbedürfnisse haben sich in den Tagen vom 23. bis incl. 28. d. Mts. Vormittags (mit Ausnahme der beiden Weihnachtsfeiertage) aus den Gemeinden Gallowitz, Irschnocke, Malkwitz, Münchwitz, Oderwitz, Rothsürben, Thauer, Unchristen, Wiltschau und Woischwitz **der Scholz oder zwei Gerichtsmänner**, und aus den Gemeinden Bogenau, Groß-Bresa, Bogschütz, Jackschönau, Kraike, Kleinburg, Klettendorf, Merzdorf, Mandelau, Neudorf Com., Oswitz, Pasterwitz, Peltschütz, Pologwitz, Prisselwitz, Klein-Nasselwitz, Rosenthal, Groß-Sürding, Alt-Schliesa, Tschönbankwitz, Wangern, Woigwitz und Wilkowitz **der Scholz oder ein Gerichtsmann**, mit dem Gemeinde-Siegel versehen, in unterzeichnetem Amte einzufinden.

Breslau den 18. December 1839. Königliches Kreis-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Der Dreschgärtner Gottfried Schade, aus Kolonie Damnig zu Bogschütz gehörig, hat auf seiner Reise nach Breslau, in der Gegend von Hundsfeld ein gezäumtes Pferd, mit einem Sillengeschirr, Schimmelstute circa 12 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, am vorigen Sonnabend früh 4 Uhr aufgefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten zurück erhalten.

Oels den 10. December 1839.

Königlicher Landrath.

Anzeigen.

Bei dem Dominio Dürrjentsch ist noch eine bedeutende Anzahl rother und weißer Saamen-Klee zu dreschen, wozu sich Arbeiter daselbst melden können.

Acker-Pferde-Verkauf.

Auf der Scholtisei Groß-Oldern stehen drei Stück Ackerpferde, worunter ein großer polnischer unzuverwüstender Fuchswallach ist, der aber nur unter Sattel geht, zu verkaufen.

Fünf Thaler Belohnung

verspricht der Röthehändler Samuel Scholz in Cosel hiesigen Kreises dem ehrlichen Finder der ihm am 13. d. M. Nachmittags auf dem Wege von Belkau Neumärktschen Kreises bis Groß-Masselwitz verloren gegangenen 73 Thaler in Kassenscheinen und zwar 6 Stück à 5 Thaler und 43 Stück à 1 Thaler.

Diebstähle.

Auf dem Wege von Krichen bis Breslau wurde am 16. d. M. Abends zwischen 5 bis 7 Uhr von einem offenen Korbwagen ein schwarzlederner Koffer gestohlen. Derselbe enthielt einen schwarztuchnen, mit Seide gefutterten und wattirten Makintos; eine braun tuchne Fracke, mit blanken Knöpfen; ein Paar blau tuchne Beinkleider; ein Paar desgl. schwarze; einen Schlafrock; eine weiß seidene, mit Silber gestickte Weste; zwei feine Hemde, gez. C. K.; ein Paar Schlafschuhe; zwei Vorhemdchen und mehrere Halskragen; ein rothseidenes Schnupftuch und mehrere Toilettengegenstände. Die Sachen waren größtentheils neu.

Derjenige welcher den Koffer nebst seinem Inhalte wiederum herbeischafft, hat vom Dominium Krichen eine angemessene Renumeration zu gewärtigen.

In Haidänchen wurde Nachts vom 10. zum 11. d. M. dem Fleischer Karl Seibt mittelst gewaltsamen Einbruchs 6 geschlachtete Schöpse und ein halbes Schwein gestohlen.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, seit einiger Zeit dem Vagabondiren sich überlassene, von mehreren Orten, mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesene, in derselben jedoch nicht eingetroffene Zimmergeselle Karl Liehr aus Ober-Schmollen hiesigen Kreises, ist dringend verdächtig, ein, zwar bereits ermittelt und dem Eigenthümer zurückgestelltes Pferd in Schmollen gestohlen zu haben.

Ein Königl. Hochwohllöbl. Landräthliches Amt, setze mit dem ergebenen Ersuchen hiervon in Kenntniß: auf den p. Liehr invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mittelst Transport anhero senden zu lassen.

Oels den 7. December 1839.

Königlicher Landrath.

Signalement: Familiennamen Liehr; Vornamen Karl; Geburtsort, Aufenthaltsort Schmollen Kreis Oels; Religion evangelisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haar; dunkelblond; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick, stark; Mund mittel; Bart dunkelbraun; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt; Sprache deutsch.

Breslauer Marktpreis am 16. December.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl.	Höchster sg.	Höchster pf.	Mittler rtl.	Mittler sg.	Mittler pf.	Niedrigst. rtl.	Niedrigst. sg.	Niedrigst. pf.
Weitzen der Scheffel	2	3	—	1	22	6	1	12	6
Roggen = =	1	9	—	1	5	3	1	1	—
Gerste = =	1	9	—	1	5	—	—	1	6
Hafer = =	—	25	—	—	23	9	—	22	—

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckerei ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 55. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke № 32.